

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
• 95030 Hof

Hof, 27. April 2016

Ihr Zeichen SA 12/III (68)

Sehr geehrter Herr Name 1,

ihr Schreiben vom 25. April 2016 habe ich mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Habe ich doch lediglich eine ganz einfache Frage gestellt, die mir als Träger der Grundrechte gemäß dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als erlaubt zugesichert ist. Das Gericht als den Grundrechten Verpflichteter hat dem Grundrechtsträger die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz das Handeln des Gerichtes nachzuweisen.

Zu ihrer besseren Einschätzung erhalten sie im Anhang noch einmal meine Frage.

Die bloße Behauptung dass alles Rechtens sei, ist nicht ausreichend.

Ich möchte da auf das Bundesverfassungsgericht verweisen, das ausführt.

Ich zitiere:

“Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfGE, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.”

Herr Name 5 hat mir die Übereinstimmung seines Handelns mit den Grundrechten im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen und so steht zu befürchten, dass hier grundgesetzwidrig vorgegangen wurde. Nachdem Herr Name 5 den Nachweis nicht erbrachte, forderte ich Herrn Name 2 (Aufsicht führender Richter) auf, an Stelle von Herrn Name 5 den Nachweis zu erbringen. Doch aus dieser konnte anscheinend den Nachweis nicht erbringen. Die

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rechtspflegerin Name 3 wird auf Grund eines nichtigen Gesetzes vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18, ber. S. 44 beschäftigt. Da dieses Gesetz wegen des Verletzens des Zittergebotes ex tunc nichtig ist, ist deren Handeln ebenfalls ex tunc nichtig. [Art. 19](#) Abs. 1 Satz 2 des [deutschen Grundgesetzes](#). Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot ist das Gesetz [verfassungswidrig](#). Rechtspfleger sind auch im Grundgesetz nicht vorgesehen. Die Rechtsprechung ist lt. Grundgesetz unabhängigen Richtern vorbehalten.

Bezogen auf das grundgesetzlich unverbrüchlich den Gesetzgeber, die vollziehende und rechtsprechende Gewalt bindende [Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#), wo es wörtlich heißt: „Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“ tritt die Ungültigkeit eines jeden Gesetzes automatisch ein, wenn das Gesetz Grundrechteinschränkungen normiert und das [Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) unerfüllt bleibt in diesem Gesetz. Die Frage, ob die Einschränkung von Grundrechten mit dem Grundgesetz vereinbar ist, spielt bezüglich des zuvörderst zwingend vom Gesetzgeber vor und mit der Verabschiedung eines jeden grundrechteinschränkenden Gesetzes überhaupt keine Rolle, weil die Vereinbarkeit dem unverbrüchlichen Zitiergebot nachgestellt ist und bleibt.

Herr Name 5 ist seit der Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 1.8.2012 nicht mehr berechtigt hoheitlich zu handeln, siehe dazu meine Ausführungen im Schreiben vom 12. Februar 2016 an die Staatsanwaltschaft Hof, so wie mein Schreiben an den Gerichtsvollzieher Herrn Name 5 vom 20. 1.2016, sowie mein Schreiben vom 7. April 2016 an das Amtsgericht Hof. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft Hof vom 24. 2. 2016 teilt mir zwar die Einstellung des Verfahrens mit, dennoch ist bei unvoreingenommenen Lesen der Gründe festzustellen, dass die Begründung sehr mangelhaft ist. Auf meine umfängliche Begründung wird nicht eingegangen. Der Gerichtsvollzieher durfte nicht handeln und das hat Herr Gruppenleiter Name 7 einfach ausgeblendet. Auch meine Beschwerde zu dem Beschluss des Name 2, die ich dem Landgericht unter der Leitung von Name 6 vorlegte, führte nicht zu einer gründlichen Bearbeitung meines Vorbringens, es hatte lediglich eine Beschlussgebühr von 30 Euro zur Folge. Sie werden verstehen, warum ich den Beschluss der Staatsanwaltschaft nicht anfecht.

Ich habe mir gerade so meine Gedanken darüber gemacht, bei wem ich einen Strafantrag gegen die Intendanten der RA und den Geschäftsführer des BS stellen sollte. Leider musste ich feststellen, dass in allen Ebenen der Staat weisungsbefugt ist und man eigentlich überhaupt keine Chance auf eine gerechte Beurteilung seines Antrages hat. Dies soll der folgende Weisungsweg verdeutlichen.

Oberste Behörde im Land ist das

### **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

[Zitat] Oberster Dienstherr im Ministerium ist der Bundesminister für Justiz und für Verbraucherschutz, derzeit Heiko Maas. Er ist der Herr über Recht und Gesetz in diesem Land. Er bereitet auch die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts und der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes vor. Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören der Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit einem 5. Strafsenat in Leipzig, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit der Dienststelle Leipzig, das

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Bundesamt für Justiz mit dem Bundeszentralregister in Bonn, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, der Bundesfinanzhof in München usw.

### **Der Generalbundesanwalt**

[Zitat] ist ein politischer Beamter, er soll die kriminal- und sicherheitspolitischen Ansichten und Ziele der jeweils amtierenden Bundesregierung teilen und kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Er gehört der Exekutive an und **untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)**.

### **Landesjustizministerium**

Oberste Justizbehörde auf Landesebene. Ihr untersteht der Generalstaatsanwalt.

### **Generalstaatsanwaltschaft**

[Zitat] Behördenleiter ist der Generalstaatsanwalt, der die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften seines Bezirks ausübt und **seinerseits an Weisungen des zuständigen Landesjustizministeriums** gebunden ist. Ihm unterstellt

### **Oberstaatsanwalt**

[Zitat] ist in Deutschland das Beförderungsamt eines Staatsanwaltes. Der Amtsinhaber ist meist als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft oder als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft tätig. Als Abteilungsleiter einer Staatsanwaltschaft führt er die Fachaufsicht über die Staatsanwälte seiner Abteilung und bearbeitet besonders herausragende Verfahren selbst. Als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft ist er entweder für die Vorlage von Revisionen oder Rechtsbeschwerden an das Oberlandesgericht zuständig oder **unterstützt den Generalstaatsanwalt bei der Dienstaufsicht über die zum Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft gehörenden Staatsanwälte**.

### **Staatsanwalt**

[Zitat] In der Bundesrepublik Deutschland kann Staatsanwalt nur werden, wer als Volljurist die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat. ...  
... Als Beamte sind Staatsanwälte – anders als Richter – weisungsgebunden (§ 146 Gerichtsverfassungsgesetz) und unterliegen uneingeschränkt der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte (§ 144 GVG) (§ 147 GVG). Damit ist die Einflussmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaften und Staatsanwälte gegeben, zumal die Weisungsgebenden nicht an die Schriftform gebunden sind.

Und hier noch einmal:

### **Einem Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft eines Landes sind übergeordnet:**

Erster Staatsanwalt; je nach Land ggf. als Unterabteilungsleiter oder Vertreter des Abteilungsleiters),  
der Oberstaatsanwalt (als Abteilungsleiter),  
der Leitende Oberstaatsanwalt (als Behördenleiter),  
der Generalstaatsanwalt (Leiter der übergeordneten Behörde),  
der Justizminister oder Justizsenator (Berlin, Bremen und Hamburg) des jeweiligen Landes.

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

So, was heißt das jetzt für mich! Grundsätzlich hat der Justizminister die Diensthöhe. Jetzt mal nur so hypothetisch -> Wenn der Justizminister als Teil der Regierung nicht möchte, dass der Rundfunkbeitrag aus dem Staatshaushalt finanziert wird, wird dieser doch alles tun damit das System so bleibt wie es ist. Also ergehen Anweisungen an seine Untergebenen und an alle Landesjustizbehörden, welche den Rundfunkbeitrag als legitim deklarieren müssen und welche den Mitarbeitern nahelegen, falls so nicht Recht gesprochen wird, der Erste ihr Letzter ist. Wie und wo haben wir also noch eine Chance.

## Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu Exekutive und Judikative

Während die Gewaltenteilung in Art. 20 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankert ist (siehe auch Art. 1 Abs. 3 GG), bestimmt Art. 92 GG, dass »die rechtsprechende Gewalt...den Richtern anvertraut« ist, denen Art. 97 GG Unabhängigkeit garantiert. Damit ordnet das Grundgesetz die Staatsanwaltschaft der Exekutive zu, worauf hinzuweisen das BVerfGE vor kurzem Anlass gesehen hat. (4)

Quelle:

<http://www.gewaltenteilung.de/gewaltenteilung-in-deutschland/staatsanwaltschaft-und-gewaltenteilung.html>

Dass die Staatsanwaltschaft – wie sie schreiben – meine Strafanzeigen zurückwies ist unter der Tatsache, dass der Gerichtsvollzieher die Strafhandlung( Plünderung) nicht vollzogen hatte, verständlich. Übrig bleibt jedoch immer noch der Vorwurf der Drohung mit einem empfindlichen Übel § 240 StGB. Das Unterbleiben der Strafhandlung( Plünderung) ist wohl meiner entschlossenen Gegenwehr geschuldet.

So ist nach wie vor der Nachweis für die Übereinstimmung mit den Grundrechten nicht erbracht. Darauf bestehen muss ich nach wie vor, da mir das Gericht die Einstellung des Verfahrens nicht mitgeteilt hat und den Streit in der Schwebe hält..

Da ich als Nichtjurist noch ständig dazulerne, habe ich folgendes Faktum gelernt.

### Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG:

»Jeder hat das Recht, (...) sich aus allgemein zugänglichen Quellen **ungehindert** zu unterrichten.«

Das Wort **ungehindert** macht das Grundrecht zu einem einfach gesetzlich nicht einschränkbar Grundrecht, so dass Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkbeitragspflicht und darauf angewendete Beireibungsmaßnahmen bis hin zum unmittelbaren Zwang durch Dritte grundgesetzwidrig machen.

**Durch die Grundrechte gebunden ist die öffentliche Gewalt (Art. 1 III GG).  
Dies meint alle drei Gewalten, also die Gesetzgebung, die Verwaltung (vollziehende Gewalt) und die Rechtsprechung.  
Dabei meint Art. 1 III GG grundsätzlich nur die inländische juristische Gewalt.**

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Der Staat soll vor den öffentlich-rechtlichen Bindungen durch die Grundrechte nicht die „Flucht ins Privatrecht“ antreten können.

Bedeutung „ungehindert“ lt. Duden:

Gemäß Duden bedeutet der Begriff ungehindert: »durch nichts behindert, aufgehalten, gestört«.

Seine Synonyme sind: »beliebig, frei, grenzenlos, nach Belieben/Gutdünken, nicht belästigt, offen, ohne Einschränkung/Kontrolle, schrankenlos, unbeeinträchtigt, unbehelligt, unbehindert, unbeschränkt, uneingeschränkt, ungebremst, ungehemmt, ungeschoren, ungestört, unkontrolliert, unverwehrt«.

Diese Tatsache hätte die Staatsanwaltschaft ermitteln müssen, wenn sie ihren Auftrag aus dem Grundgesetz erfüllt hätte. Denn auch die Staatsanwaltschaft ist wie alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte gebunden.

Navigationspfad: [Startseite](#) > [Der Bundestag](#) > [Aufgaben](#) > [Rechtliche Grundlagen](#) > [Grundgesetz](#)

# I. Die Grundrechte

## Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht

Unter den vorstehenden Aspekten kann die von ihnen vorgebrachte Behauptung, das Verfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wohl nicht aufrecht erhalten werden. Denn alle Rechtsakte, die einem grundgesetzwidrigen Rechtsakt nachfolgen sind ex tunc nichtig. Diese meine Annahme setzt allerdings voraus, dass das Gericht unabhängig ist, wie es das Grundgesetz verlangt. Neuerdings kommen mir da erhebliche Zweifel, denn schon in einer Veröffentlichung

[http://www.kritv.nomos.de/fileadmin/kritv/doc/KritV\\_08\\_04.pdf](http://www.kritv.nomos.de/fileadmin/kritv/doc/KritV_08_04.pdf)

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

aus 4/2008 muss ich entnehmen, dass – ich zitiere

...

Von 27 Staaten der Europäischen Union steht lediglich in drei Staaten, nämlich

Deutschland, Österreich und Tschechien, die Judikative noch im Verwaltungszugriff der Exekutive.

...

Ende Zitat:

dass diese Zweifel durchaus ihre Berechtigung haben könnten. Weitere Zweifel plagten mich, seit ich die Veröffentlichung von Dr. Bernd Brunn in

[http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/Brunn\\_richterl\\_unabh.pdf](http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/Brunn_richterl_unabh.pdf)

las. Das Folgende könnte nun möglicherweise sie ebenso wie den die Aufsicht führenden Richter Name 2 betreffen.

## Richterliche Unabhängigkeit und ihre Gefährdung durch (die Art und Weise von) Beförderungen von Bernd Brunn

I.

Bei der richterlichen Unabhängigkeit verhält es sich umgekehrt wie bei dem „Scheinriesen“ in der Augsburger Puppenkiste, der zwar aus großer Entfernung riesig erschien, aber desto kleiner wurde, je mehr man sich ihm näherte.

Ende Zitat:

entnommen aus:

[http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/Brunn\\_richterl\\_unabh.pdf](http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/Brunn_richterl_unabh.pdf)

Ihrem Werdegang Herr Name 1, den ich dem Internet entnehmen kann, sind sie erfahrener Volljurist, Einfügung Ziffer 8 Damit müsste es ihnen nach gründlichem Studium der Vorgänge möglich sein, die Übereinstimmung des Handelns des Gerichtes mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

Udo Hochschild, Jahrgang 1944, Kindheit, Jugend, Abitur in Karlsruhe, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg, Richter seit 1975, zunächst in Baden-Württemberg Zivilrichter, Familienrichter, Strafrichter und Richter für freiwillige Gerichtsbarkeit am Landgericht Stuttgart und an den Amtsgerichten Nürtingen und Tübingen. Zum 01.07.1991 Abordnung an das Kreisgericht Leipzig-Stadt, dort als Abteilungsleiter der Familien- und Vormundschaftsabteilung auch mit Aufgaben der Justizverwaltung befasst. Am 01.07.1993 Wechsel von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht Dresden). Zum 01.01.1994 Versetzung von Baden-Württemberg nach Sachsen als Direktor des Sozialgerichts Leipzig. Am 01.03.1996 Wechsel aus der Sozialgerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Vorsitzender Richter am

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Verwaltungsgericht Dresden. Seit 01.01.2008 im Ruhestand.

## **Fehlende Judikative in Deutschland – eine Betrachtung zur Gewaltenteilung in Deutschland.**

Bildliches Zitat aus: Mensch und Politik, Sozialkunde Bayern, Klasse 11, Dr. Florian Hartleb u. Christian Raps, Verlag Schroedel 2009

Schärft dieses Bild den Blick auf die Wirklichkeit? Lenkt es von der Realität ab? Verstellt es den Blick?

Das Schaubild beschränkt sich darauf, Staatsorgane abzubilden und eine staatliche Kompetenzaufteilung wiederzugeben. In der Überschrift werden drei Staatsgewalten genannt: Legislative, Exekutive und Judikative. So entsteht bei dem arglosen Betrachter spontan der optische Eindruck von Ausgewogenheit und Machtbalance.

Ob oder inwieweit die dargestellte Kompetenzaufteilung dem [Sinn und Zweck des Gewaltenteilungsprinzips](#) tatsächlich genügt, ist nicht erkennbar. Das rechtliche und tatsächliche [Ungleichgewicht der Machtverteilung](#) zwischen den Staatsorganen bleibt dem Betrachter verborgen.

Die drei Staatsgewalten schweben frei über einem Organisationsgeflecht. Konkrete Einzelzuordnungen zu Legislative, Exekutive und Judikative sind nicht erkennbar.

Das Schaubild [klärt nicht auf](#). Seine Kopfzeile suggeriert Jugendlichen die organisatorisch tatsächliche Existenz dreier gleichwertiger und nebeneinander stehenden Staatsgewalten.

In Deutschland stehen aber [nur Legislative und Exekutive](#) organisatorisch nebeneinander. Die Legislative ist nicht in die Exekutive integriert. Kein deutsches Parlament gehört zum Geschäftsbereich einer Regierung. Bundestag und Bundestagsabgeordnete, Landtage und Landtagsabgeordnete werden nicht von Parlamentsministern verwaltet. Die deutsche Legislativen verwalten sich selbst.

Die deutsche Judikative hingegen ist in die Geschäftsbereiche von Bundes- und Landesregierungen integriert. Gerichte und Richter werden von Regierungsmitgliedern (i.d.R. von Justizministern) verwaltet. Die Justizminister arbeiten in Bund und Ländern unter dem Dach einer Regierung, ihren Mehrheitsentscheidungen ausgesetzt und zur Regierungsloyalität verpflichtet. Die rechtsprechende Gewalt ist in Deutschland der Regierung organisatorisch [nachgeordnet](#).

Entnommen aus <http://www.gewaltenteilung.de/>

Wird hier bereits in Schulbüchern der tatsächliche Zusammenhang über die Staatsform verschleiert und die Kinder zu unwissenden Hamstern im Rad erzogen?

Mit freundlichen Grüßen

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rudolf Wöhrle

Anhang:

An den Aufsicht führenden Richter über den Gerichtsvollzieher Name 5.

Am 2. Februar 2016 erhielt ein Gerichtsvollzieher Name 5 von mir die in der Anlage 1 anhängende Aufforderung per Einschreiben Rückschein, der Rückschein wurde von Name 4 abgezeichnet.

**Aufforderung zur Darlegung der gesetzlichen Grundlage hoheitlichen Handelns gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) zum Nachweis der Übereinstimmung hoheitlichen Handelns mit dem Grundgesetz**

Der Gerichtsvollzieher Name 5 erbrachte bis heute nicht diese

Darlegung. Die eingeräumte Frist ließ er ungenutzt verstreichen.

Nun fordere ich den Aufsicht führenden Richter über den Gerichtsvollzieher Name 5 unmissverständlich auf, diesen Nachweis an Stelle des Gerichtsvollziehers Name 5 zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dann muss die Handlung des Gerichtsvollziehers Name 5 wohl als ungesetzlich eingestuft werden.

Ich behalte mir vor, eine Eingabe bei Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium Bayern) einzureichen.

Anlage 1 befindet sich bei der Sonderakte(Schreiben vom 2. Februar 2016 an den Gerichtsvollzieher Name 5)

Rudolf Wöhrle